STADT FRIEDRICHSHAFEN **Sitzungsvorlage** **Drucksache-Nr. 2026 / V 00010**	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, DEZ3, GBS, OVA, OVE, OVK, SBA, SU
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung Aktenzeichen:	13.01.2026, Unterschrift:

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

☒ BM Stauber _____gez._____ ☐ EBM Müller _____

☒ BM Hein _____ ☒ OB Blümcke _____

Betreff: Schulstraßen - Prüfung möglicher Schulstraßen in Friedrichshafen

Anlage(n): Erlass Schulstraßen/Schulzonen
Übersicht der Prüfergebnisse Grundschulen
Übersichtsplan Grundschule Fischbach
Übersichtsplan Grundschule Scheienesch

Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens **3 Arbeitstage** vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.

☐ **MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)**	☐ **.pdf-, htm-Dateien**	☐ **DVD**

Referent und Zeitdauer: Schraitle, Hans-Jörg / Dunkenberger, Stefan 15 min

Gremium:	**Datum:**	**Zuständigkeit:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Finanz- und Verwaltungsausschuss	09.02.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Ortschaftsrat Ailingen	11.02.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Ortschaftsrat Ettenkirch	11.02.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Ortschaftsrat Kluftern	11.02.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ☐ ja ☒ nein

Kosten:	☐ einmaliger Aufwand (konsumtiv)		Betrag:	EUR
	☐ einmalige Auszahlung (investiv)		Betrag:	EUR
	☐ jährlicher Folgeaufwand:	Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	☐ einmalige Einzahlung		Betrag:	EUR
	☐ laufende Einzahlungen		Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

☐ Stadt	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:
☐ Stiftung	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH	Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr:	EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:	EUR
Noch bereitzustellen:	EUR
Deckungsvorschlag:	EUR

FN!-CHECK wurde durchgeführt:

☐ ja (der FN!-Check liegt der DS als Anlage bei)
Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein
Begründung:

☐ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

☐ ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei):
Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☐ nein
Begründung:

☐ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FN!-Check

Beschlussantrag:
Die Ergebnisse der Prüfung möglicher Schulstraßen an den Grundschulen in Friedrichshafen und die probeweise Einrichtung von zwei Schulstraßen wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr, insbesondere auf dem Schulweg, ist ein zentrales Anliegen in der Stadt Friedrichshafen. In der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2025 wurde der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Prüfung von Schulstraßen eingebracht. In den letzten Jahren ist insbesondere durch den Bring- und Holverkehr mit dem Pkw („Elterntaxis“) eine zunehmende Verkehrsbelastung im Umfeld von Schulen festzustellen. Dies führt immer wieder zu unübersichtlichen und potenziell gefährlichen Situationen für Schülerinnen und Schüler. Die Straßenverkehrsbehörde überprüft eingehende Meldungen der Eltern und Schulen im Rahmen der regelmäßigen Verkehrsschau mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger.

Vor diesem Hintergrund sowie vor dem Hintergrund verkehrspolitischer Zielsetzungen des Landes Baden-Württemberg (Förderung des Fuß- und Radverkehrs, Verkehrsberuhigung, Erlass Schulstraßen) wurde die Möglichkeit der Einrichtung sogenannter Schulstraßen an Grundschulen geprüft.

Die Schulwegplanung wird in den kommenden Jahren ganzheitlich überarbeitet. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung bereits bei der Schulleiterkonferenz im Jahr 2025 den Schulen das Programm MOVERS vorgestellt und entsprechend über die Inhalte informiert. Über die Programmteilnahme entscheiden die Schulen in eigener Zuständigkeit. Es gibt bereits mehrere Schulen in Friedrichshafen, welche das Angebot nutzen.

Von den Schulen zurückgemeldete „Problemstellen“ werden im Rahmen einer Verkehrsschau vor Ort überprüft und entsprechend Maßnahmen in die Wege geleitet.

Begriff und Zielsetzung

Eine Schulstraße ist ein für den motorisierten Individualverkehr zeitlich befristet gesperrter Straßenabschnitt im unmittelbaren Umfeld einer Schule. Die Sperrung erfolgt in der Regel während der Bring- und Abholzeiten, insbesondere am Morgen.

Ziele hierbei sind die Erhöhung der Verkehrssicherheit für Kinder, die Reduzierung von Konflikten zwischen Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr sowie die Förderung selbstständiger und aktiver Schulwege (zu Fuß, mit dem Roller oder dem Fahrrad).

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 StVO besitzen die Straßenverkehrsbehörden die Befugnis zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. § 45 Abs. 9 S.3 StVO setzt für Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine qualifizierte Gefahrenlage voraus. Für diese Gefahrenlage ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, mithin eine konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht, vorhanden ist.

Der Erlass „Hinweise zur straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Umsetzung von Schulstraßen“ bietet den Straßenverkehrsbehörden hier Hinweise zu möglicher verkehrsrechtlicher Ausgestaltung zur Umsetzung von Schulstraßen und Schulzonen.

Unabhängig davon widerspricht die derzeitige straßenrechtliche Widmung der Straßen dem Vorhaben, eine Schulstraße und insbesondere eine Schulzone straßenverkehrsrechtlich anzuordnen. Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Straßenrechts haben sich die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen grundsätzlich im Rahmen der Widmung zu bewegen. Um eine temporäre Sperrung (z.B. auf bestimmte Uhrzeiten begrenzten Sperrung) einer Straße dauerhaft einzurichten, muss die Widmung überprüft und ggf. im Sinne einer Teileinziehung der Straße nach dem Straßengesetz (StrG) geändert werden.

Anforderungen an eine Schulstraße

Neben den aufgeführten rechtlichen Anforderungen müssen verschiedene fachliche, räumliche und organisatorische Voraussetzungen erfüllt sein. Hierzu zählen:

Geeignete Straßenstruktur und Verkehrsbedeutung:
Der betroffene Straßenabschnitt muss verkehrlich so beschaffen sein, dass eine temporäre Sperrung möglich ist, ohne unverhältnismäßige Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete zu verursachen. Ebenso ist die Anzahl direkter Anwohner, die einen Anspruch auf entsprechende Ausnahmegenehmigungen zur Befahrung hätten, in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Schulstraßen auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) aufgrund derer Verkehrsbedeutung nicht zulässig.

Alternativrouten:
Es müssen ausreichende Umfahrungsmöglichkeiten für den motorisierten Verkehr vorhanden sein.

Schulische Situation:
Die Schulstraße sollte sich im unmittelbaren Zugangsbereich der Schule befinden und von einer relevanten Anzahl an Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Akzeptanz und Mitwirkung:
Eine frühzeitige Einbindung von Schule ist für den Erfolg der Schulstraßen wichtig.

Einrichten von Hol- und Bringzonen:
Die temporäre Sperrung der Straßen vor den Schulen ist ein Teil der Maßnahme. Hinsichtlich der Akzeptanz der Eltern sowie auch einer guten und verkehrssicheren Situation sollten gleichzeitig Hol- und Bringzonen eingerichtet werden, welche einen sicheren Schulweg ermöglichen.

Prüfung von Schulstraßen an Grundschulen in Friedrichshafen
Die Verwaltung hat alle Grundschulstandorte im Stadtgebiet Friedrichshafen hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung für die Einrichtung einer Schulstraße überprüft. In die Bewertung sind unter anderem folgende Kriterien eingeflossen:

- Lage und Straßenquerschnitt,
- Verkehrsbelastung und Verkehrsführung,
- Bedeutung der Straße für den übergeordneten Verkehr,
- bestehende Schulwegsituation,
- mögliche Auswirkungen auf Anlieger und Gewerbe.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass an der überwiegenden Zahl der Grundschulen die Voraussetzungen für eine Schulstraße derzeit nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen und ungünstigen Rahmenbedingungen möglich sind. Gründe hierfür sind unter anderem die verkehrliche Bedeutung der angrenzenden Straßen, fehlende Umfahrungsmöglichkeiten, eine hohe Anzahl von Anwohnern oder anderweitige räumliche Einschränkungen.

Aus Sicht der Verwaltung kommen auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen nachfolgende zwei Schulstandorte grundsätzlich in Frage.

- Schulzentrum Schreienesch (Teilstück der Stauffenbergstraße direkt vor dem Hauptzugang zur Schule)
- Grundschule Fischbach (Teilstück der Kapellenstraße von der B31 bis zur Abzweigung Eisenbahnstraße)

Die Verwaltung schlägt daher vor, in die weitere Detailplanung einzusteigen und an diesen Schulen zunächst eine Schulstraße probeweise einzurichten. Die Einrichtung der temporären Schulstraße soll mit Beginn des kommenden Schuljahrs realisiert werden. Die Maßnahme ist eng zu begleiten und zu evaluieren (u. a. Verkehrssituation, Sicherheit, Akzeptanz), die gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage für eine mögliche Ausweitung oder Anpassung des Konzepts zu nutzen.

Sofern die Probephase erfolgreich ist und eine dauerhafte Ausweisung einer Schulstraße erfolgen soll, müsste nach derzeitiger Rechtslage eine straßenrechtliche Teileinziehung der betroffenen Straßenbereiche durch den Straßenbaulastträger (SBA) erfolgen.